


14. Mai 2021

20201031-LP-ENV

Referenz bitte in jedem Schreiben angeben

AVIFAUNISTISCHES SCREENING

PLANZONE STEG-3 HAAPSTROOSS, STEGEN

<p>Planzone: „Steg-3 Hauptstrooss“</p>	<p>Bewertung</p>	<p>Unbedenklich bei Einhaltung von Maßnahmen</p>
<p>Gemeinde: Ernztalgemeinde Ortschaft: Stegen</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 17</p>	<p>Ausgleich für den Verlust der Grünlandflächen (Art. 17-Biotop/Habitat) im Sinne des NatSchG</p>
	<p>Maßnahmen nach Art. 21</p>	<p>Rodung außerhalb der Brutzeit in den Herbst- und Wintermonaten.</p>



Blick auf die Grünstrukturen hinter dem Gebäude

Beschreibung: Die Planfläche befindet sich im Osten der Ortschaft Stegen, in der Nähe des Ortskerns zwischen der *Schrandweilerstrooss* und der Straße *Zaerdegaard*, derzeit befindet sich das alte Schulgebäude dort. Die Planfläche ist von bereits bestehender Bebauung umgeben und bildet eine Lücke innerhalb der Ortschaft, daher ist eine Arrondierung der Bebauung geplant. Die betrachtete Fläche wird durch Titrassen und mehrere Nadel- und Laubbäume gekennzeichnet. Der Bestand konzentriert sich im nördlichen Bereich. Die Fläche kann als potenzielles Trittsteinbiotop angesehen werden, da sie sich im Einzugsbereich der Fledermausart Graues Langohr befindet. Die sich in der Nähe befindende örtliche Kirche beherbergt eine Wochenstubenkolonie des Grauen Langohrs und daher ist die Planfläche als Jagdgebiet vor allem der Jungtiere zu betrachten.

Im Zuge eines avifaunistischen Screenings fanden 2 Begehungen (Mai 2021), jeweils morgens um 5:30 Uhr bis in die frühen Mittagsstunden statt.

Nachfolgende Arten wurden auf der Fläche, aber auch als Überflieger (ÜF-Kennzeichnung) nachgewiesen:

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)	Relevanz Art. 17, Art. 21
- Amsel	<i>Turdus merula</i>	Art. 21
- Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Art. 21
- Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Art. 21
- Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Art. 21
- Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Art. 17, Art. 21
- Rauchschnalbe (ÜF)	<i>Hirundo rustica</i>	Art. 17, Art. 21

Biotope (Art. 17): Die Grünstrukturen sind nicht als ein geschütztes Biotop nach Art. 17 NatSchG anzusehen, da es sich um nicht einheimische Baumgruppen handelt.

Habitats geschützter Arten (Art. 17): Regelmäßig genutzte Habitats von planungsrelevanten Arten der Avifauna sind durch die Habitatstruktur zu erwarten – vgl. auch festgestellte Arten. Dementsprechend sollte im Rahmen der Ökobilanzierung ein artenschutzrechtlicher Aufwertungsfaktor berücksichtigt werden.

Besonderer Artenschutz (Art. 21): Aufgrund der geringen Größe des Planzone und anthropogenen Überprägung wird keine essentielle Bedeutung für die lokale Avifauna angenommen. Bei den vorhandenen Gehölzstrukturen handelt es sich um nicht einheimische Arten, jedoch können auch diese als potentieller Brutstandort dienen. Im Sinne der Vorsorge wird daher auf die Rodung außerhalb der Brutzeit in den Herbst- und Wintermonaten verwiesen.

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 32): Die Planzone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von nationalen oder europäischen Schutzgebieten.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen: Der Eingriff ist nach Art. 17 NatSchG ausgleichspflichtig. Eine Rodung der Grünstrukturen ist auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken.

Bauzeitenbeschränkung: Die Durchführung aller erforderlichen Rodungsmaßnahmen darf nur im Herbst-/Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Anfang Februar, außerhalb der Brutzeit erfolgen.